

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses

12.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Mitbenutzungsvertrag für die Karlstalhalle Trippstadt zwischen der
Ortsgemeinde Trippstadt und der Verbandsgemeinde Landstuhl

Vorlage TRI/104/2021	3
Abrechnung Muster Trippstadt TRI/104/2021	5
Grundriss Karlstalhalle TRI/104/2021	7
Lageplan Karlstalhalle TRI/104/2021	8
Mitbenutzungsvertrag VG_OG Trippstadt TRI/104/2021	9

Landstuhl, den 04.08.21

Ortsgemeinde Trippstadt
Vorlage Nr.: TRI/104/2021

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Dennis Letizia

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	15.07.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	12.08.2021	
Gemeinderat	12.08.2021	

Mitbenutzungsvertrag für die Karlstalhalle Trippstadt zwischen der Ortsgemeinde Trippstadt und der Verbandsgemeinde Landstuhl

Sachverhalt:

Die Schulturnhalle, als Teil der Karlstalhalle Trippstadt steht in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Landstuhl. Da sowohl die Ortsgemeinde Trippstadt als auch die örtlichen Vereine und sonstige örtliche Gruppen, die Möglichkeit haben diesen Teil der Karlstalhalle für Veranstaltungen jeglicher Art zu nutzen, wird die Ortsgemeinde insofern entlastet, als sie sich selbst den Bau und die Unterhaltung einer Mehrzweckhalle ersparen kann.

Beiliegender Entwurf des Mitbenutzungsvertrages soll zukünftig die Mehrfachnutzung sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde regeln.

Ebenso liegt ein Abrechnungsmuster der Beratungsvorlage als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Mitbenutzungsvertrag für die Karlstalhalle Trippstadt zwischen der Ortsgemeinde Trippstadt und der Verbandsgemeinde Landstuhl zu beschließen.
2. Der Gemeinderat beschließt den Mitbenutzungsvertrag für die Karlstalhalle Trippstadt zwischen der Ortsgemeinde Trippstadt und der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Anlagen

Abrechnung Muster Trippstadt
Grundriss Karlstalhalle
Lageplan Karlstalhalle
Mitbenutzungsvertrag VG_OG Trippstadt

TOP Ö 1

ABRECHNUNG

MUSTER

über die anteiligen Personal- und Sachkosten sowie die kalkulatorischen Kosten der Karlstalhalle Trippstadt für die Mitbenutzung durch die Vereine gemäß der Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Landstuhl und der Ortsgemeinde Trippstadt vom XXX.

für das Jahr XXX

A) Personalkosten

5733-502210	Dienstbezüge und dergleichen - Arbeitnehmer - Vergütungen	XXX
5733-502220	Dienstbezüge und dergleichen - Arbeitnehmer - Leistungszulagen	XXX
5733-502910	Dienstbezüge und dergleichen - Sonstige - Vergütungen	XXX
5733-503200	Beiträge zu Versorgungskassen - Arbeitnehmer	XXX
5733-504200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - Arbeitnehmer	XXX
5733-504900	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - Sonstige	XXX
5733-505200	Beihilfen, Unterstützungsleistungen - Arbeitnehmer	XXX
5733-506290	Personalnebenaufwendungen - Arbeitnehmer - Sonstige	XXX
5733-509000	Pauschalierte Lohnsteuer	XXX

Personalkosten gesamt XXX

B) Sachkosten

5733-522100	Strom	XXX
5733-522400	Wasser/Kanal	XXX
5733-522500	Müll	XXX
5733-522600	Bezug von Heizenergie	XXX
5733-522800	Brandschutz	XXX
5733-523100	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	XXX
5733-523700	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	XXX
5733-523800	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	XXX
5733-523900	Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	XXX
5733-529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	XXX
5733-563410	Fernmelde- und Internetgebühren	XXX
5733-564110	Versicherungsbeiträge - Gebäudeversicherungen	XXX
5733-564130	Versicherungsbeiträge - Haftpflichtversicherungen	XXX

Sachkosten gesamt XXX

Die Stromkosten werden gesondert mit der Ortsgemeinde abgerechnet, da ein Zwischenzähler vorhanden ist.

C) Kalkulatorische Kosten

Abschreibungen	XXX
Sonderposten / Zuwendungen (Auflösungen)	XXX

Tatsächliche Abschreibung (abzüglich der Sonderposten) XXX

Restbuchwerte	XXX
Sonderposten/Zuwendungen (Auflösungen)	XXX

Tatsächlicher Restbuchwert XXX

Kalkulatorische Zinsen (1,6%)	XXX
Nach der Restbuchwertverzinsung	

Kalkulatorische Kosten gesamt XXX

D) Gesamtaufwendungen

Summe aus A) + B) + C) XXX

Anteil der Ortsgemeinde Trippstadt (7,5 %) XXX

Abzüglich der Vorausleistung XXX

Noch zu zahlender Betrag

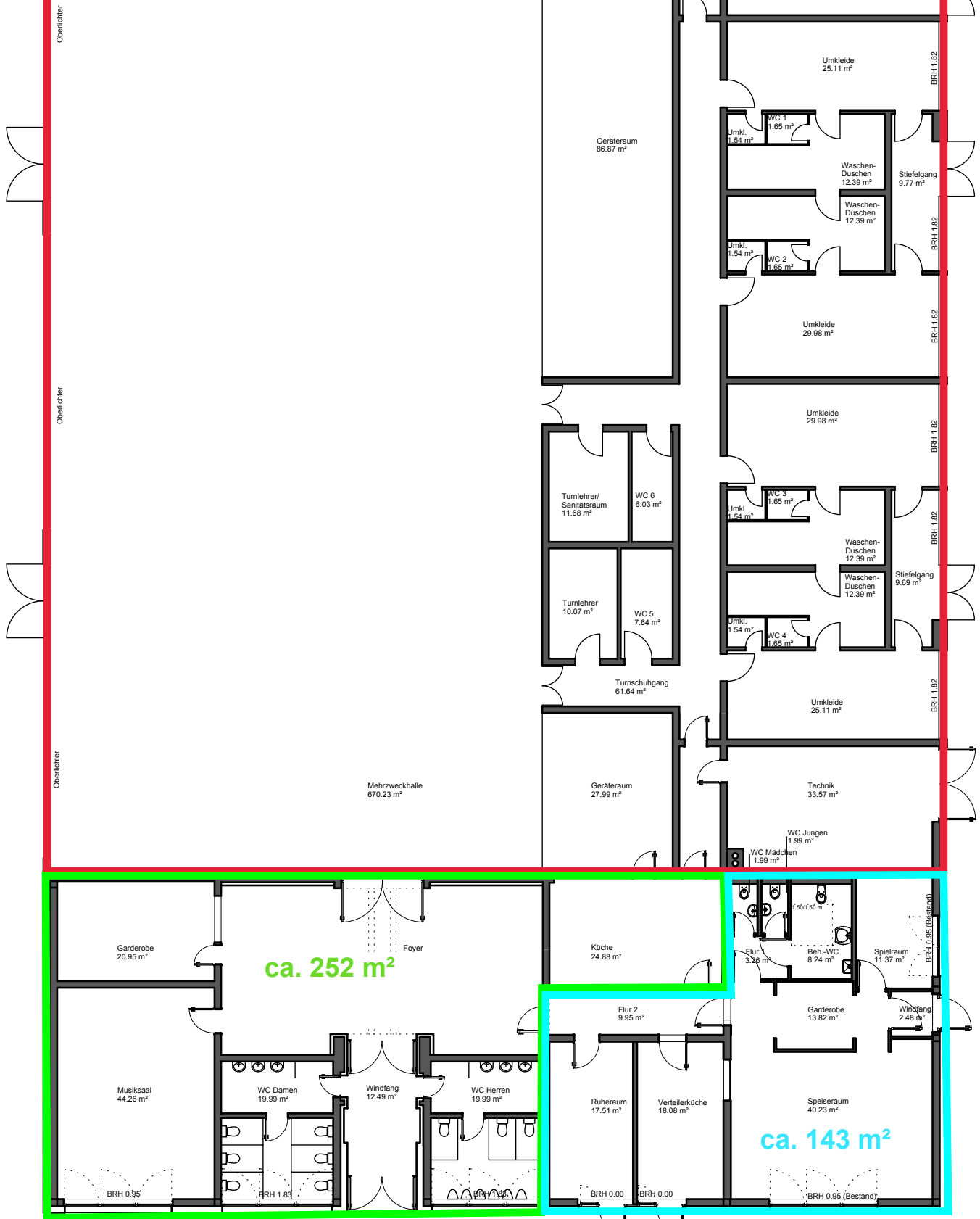
XXX

Für das Jahr XXX wird eine Vorausleistung in Höhe von XXX € erhoben.

Aufgestellt am XXX

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

TOP 1
ca. 1.183 m²



Grundriss Karlstalhalle Trippstadt
M 1:200

- Turnhalle VG
- Mehrzweckteil OG
- Schulbetreuung



Verbandsgemeinde

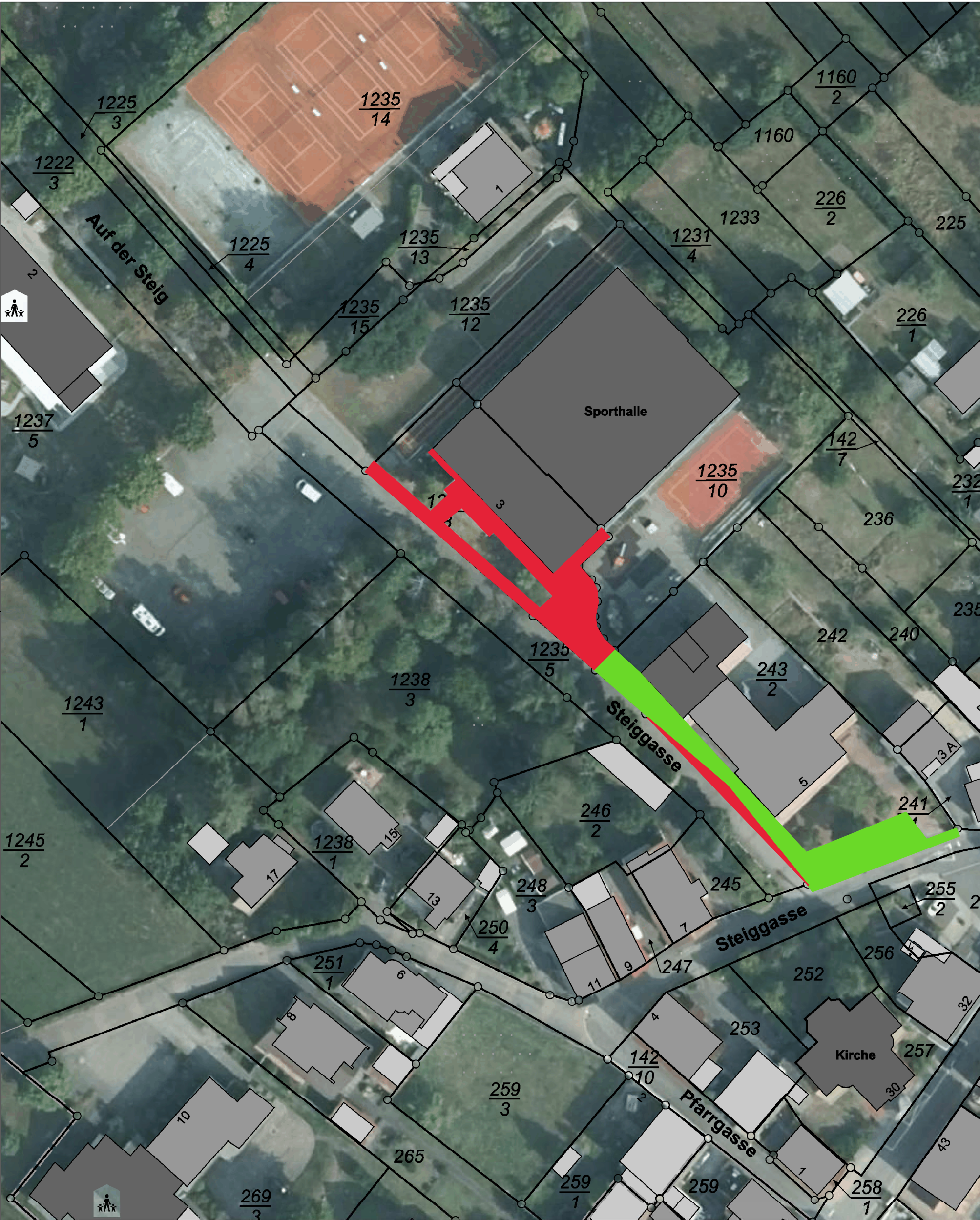
Ortsgemeinde

Hergestellt am 08.03.2021

Flurstück: 1235/5
Flur: 0
Gemarkung: Trippstadt

Gemeinde: Trippstadt
Landkreis: Kaiserslautern

Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens



5467630

Maßstab 1 : 700

0,0 7,0 14,0 21,0 Meter

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vemarkung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).
Hergestellt durch Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
NUR ZUR INTERNEN VERWENDUNG

Mitbenutzungsvertrag

zwischen der Verbandsgemeinde Landstuhl,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt

und

der Ortsgemeinde Trippstadt,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Jens Specht

wird folgender Mitbenutzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Landstuhl ist Eigentümer der Schulturnhalle, als Teil der Karlstalhalle Trippstadt. Dieser Teil der Karlstalhalle ist neben einer Schulturnhalle auch eine Sport- und Freizeithalle, in der auch kulturelle, soziale oder gesellschaftliche Veranstaltungen durchgeführt werden können.

In Baueinheit mit der Schulturnhalle hat die Ortsgemeinde einen Mehrzweckteil auf eigene Kosten errichtet. Die Ortsgemeinde ist Eigentümer dieses vorgegliederten Mehrzweckteils. Die Rechtsverhältnisse sind in der Vereinbarung vom 11.10.1983 sowie in der ergänzenden Vereinbarung vom 09.04.2014, über die Nutzung durch die Wilenstein-Grundschule als Ganztagschule geregelt.

Die nachstehenden Bestimmungen sollen ergänzend die Mehrfachnutzung sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde regeln.

§ 2

Umfang der Benutzung

1. Die Verbandsgemeinde stellt die Schulturnhalle, als Teil der Karlstalhalle der Ortsgemeinde sowohl für eigene Zwecke, als auch für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Gruppen zur Verfügung. Da schulische Belange stets Vorrang haben, haben die Ortsgemeinde, die örtlichen Vereine und sonstige örtliche Gruppen zu jeder anderweitigen Nutzung der Schulturnhalle, als Teil der Karlstalhalle das Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen.
2. Die einzelnen Nutzer haften gegenüber dem jeweiligen Eigentümer, die an überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und an den Geräten durch die Benutzung entstehen und stellt den jeweiligen Eigentümer von jeglicher Haftung, insbesondere für Unfälle, Diebstähle, etc., gegenüber Benutzern und Besuchern von Veranstaltungen frei.

§ 3 Benutzungsentschädigung

1. Kosten für Erneuerungen und Erweiterungen sind für den Bereich des Teils der Schulturnhalle von der Verbandsgemeinde, für die von der Ortsgemeinde erstellten Räume von der Ortsgemeinde zu tragen.

Eventuell anfallende Ausbaubeiträge sowie die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung gemeinsam genutzter Hauptanschlussleitungen für Strom, Wasser und Kanal werden im Verhältnis der bebauten Flächen zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde aufgeteilt.

Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung, wie z.B. Reparaturen, Strom, Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung etc. übernimmt die Verbandsgemeinde, entsprechend der Vereinbarung vom 09.04.2014, für die gesamte Karlstalhalle (Hallenteil, Räume der Ganztagschule, Gemeindeteil, Außenanlage und Brunnenanlage).

Die Personalkosten für Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten in der gesamten Karlstalhalle werden zukünftig, auch für den Gemeindeteil, komplett von der Verbandsgemeinde übernommen. Davon ausgenommen sind Aufwendungen für Hausmeister- und Reinigungstätigkeiten aufgrund von Veranstaltungen im Mehrzweckteil der Karlstalhalle, für die die Ortsgemeinde ein gesondertes Nutzungsentgelt erhält.

Der Winterdienst im direkten Umfeld der Karlstalhalle (s. grüne und rote Fläche im beiliegenden Plan) wird während der Schulzeit von der Verbandsgemeinde übernommen, in den Ferien sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von der Ortsgemeinde. Des Weiteren obliegt der Ortsgemeinde der Winterdienst und die Unterhaltung des Parkplatzes.

2. Da sowohl die Ortsgemeinde als auch örtlichen Vereine und sonstige örtliche Gruppen die Möglichkeit haben, die Karlstalhalle für Veranstaltungen zu benutzen, wird die Ortsgemeinde insofern entlastet, als sie sich selbst den Bau und die Unterhaltung einer Mehrzweckhalle ersparen kann. Es wird daher eine Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde festgesetzt. Diese berechnet sich wie folgt:

Bei der Gesamtfläche der Karlstalhalle wird der Gemeindeanteil inkl. die Fläche der Räume der Ganztagschule (ca. 25 %) herausgerechnet, so dass 75 % der Fläche zugrunde gelegt werden (s. beiliegenden Plan).

Die Ortsgemeinde verpflichtet sich daher, für die Zeit der Mitbenutzung an die Verbandsgemeinde eine jährliche Benutzungsentschädigung in Höhe von 7,5 % der Folgekosten der Karlstalhalle zu zahlen (anstelle 10 % der in anderen Ortsgemeinden üblichen Entschädigung).

Folgekosten im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Personalkosten (Reinigungspersonal und Hausmeister)
- Sachkosten (auch Fremdfirmen für Reinigung und Hausmeisterdienste)
- kalkulatorische Kosten (Auflösung Sonderposten, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen)

Ein Benutzungsentgelt der Ortsgemeinde, der örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Gruppen muss somit grundsätzlich nicht mehr an die Verbandsgemeinde gezahlt werden, es sei denn es handelt sich um eine kommerzielle Veranstaltung mit Eintritt und/oder Wirtschaftsbetrieb.

Es gilt die jeweils gültige Benutzungs- und Entgeltordnung der Verbandsgemeinde.

§ 4

Zahlung der Benutzungsentschädigung

1. Die Abrechnung der Benutzungsentschädigung erfolgt jährlich nach Rechnungslegung.
2. Auf die voraussichtliche Benutzungsentschädigung sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Vereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen verpflichten sich Parteien, beim Fehlen von Regelungen eine Ergänzung im Sinne dieser Vereinbarung zu treffen.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Als vereinbart gelten dann diejenigen Regelungen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck erreicht.

§ 6

Änderung und Ergänzung des Mitbenutzungsvertrages

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Mitbenutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Für die Verbandsgemeinde
Landstuhl, den

Für die Ortsgemeinde
Trippstadt, den

(Dr. Degenhardt)
Bürgermeister

(Specht)
Ortsbürgermeister